

Abteilung
Agrargemeinschaften
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck
Per E-Mail: agrargemeinschaften@tirol.gv.at

Innsbruck, 2014-06-23

Entwurf einer Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2014 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Walser, lieber Bernhard!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich für die Übermittlung des Entwurfes einer Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2014 und darf aus Sicht des Tiroler Gemeindeverbandes hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Einleitend setze ich als bekannt voraus, dass die Nutzung des Gemeindegutes den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft nicht übersteigen darf. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2.10.2013, B 550/2012 ua, *Pflach*, Rz 35 klargestellt, dass diese Nutzungsrechte „ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen“ bestehen.

Ich weise des Weiteren darauf hin, dass zwischen dem im § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) normierten Bewirtschaftungsbeitrag und der im § 72 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) vorgesehenen Beitragsleistung für die Nutzung des Gemeindegutes eine erhebliche Diskrepanz besteht.

Im Gegensatz zu § 72 TGO, wonach die auf dem Gemeindegut lastenden Abgaben und Betriebskosten, die Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit und ein weiterer Beitrag für die Nutzung des Gemeindegutes der Umlegung auf die einzelnen Nutzungsberechtigten bei gleichermaßen „typischen Agrargemeinschaften bzw. Gemeindegutsalmen“ zugrunde zu legen sind, ergibt sich vorliegend folgende Situation:

- **Zu § 1 „Landwirtschaftliche Nutzung“**

Der für die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) ermittelte Bewirtschaftungsbeitrag stimmt mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht überein, da eine Reihe von Aufgaben, wie Schichtenleistung, Bezahlung des Hirten ua. nicht berücksichtigt wurden. Die sog. „Schichtenleistung“ wurde – obwohl in der Auswertung der typischen Gemeindegutsalmen angeführt – **nicht** in die Ermittlung der Bewirtschaftungsbeiträge einbezogen. Damit erweisen sich die den Beiträgen zugrunde liegenden Erhebungen mit den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen als inkohärent. Auch zeigt die Praxis, dass in vielen Fällen die Erträge aus der Almwirtschaft und den Almbetrieben für die Bezahlung der Behirtung des Viehs verwendet werden.

Im Ergebnis erweist sich deshalb die Höhe des ermittelten Bewirtschaftungsbeitrages als nicht richtig, da die tatsächlichen Kosten nicht abgebildet sind. Damit wird von einer nicht sachgerechten „Bemessungsgrundlage“ ausgegangen, da **die Erhebung aller Kosten unterblieben ist und keine Aufsummierung dieser Aufwendungen stattgefunden hat.**

Die im § 36h Abs. 3 TFLG 1996 vorgesehene Ermittlung des Alm- und Weidebeitrages ist nicht nur monetär, sondern auch aufwandbezogen durchzuführen. Daraus folgt, dass das gegenständlich durchgeführte „Vergleichswertverfahren“ nicht geeignet ist, eine realistische Beitragsgrundlage zu liefern. Für eine „lebensnahe“ Ermittlung wäre der Istzustand in allen betroffenen Gemeinden unter Berücksichtigung aller Aufwendungen zu erheben. Im Zuge dieser Vorgangsweise wären beispielsweise Erhaltungskosten für Almgebäude, Almställe etc. miteinzubeziehen.

Darüber hinaus erweist sich die aus der Fluktuation (nur auf jenen Nutzungsberechtigten, die im betreffenden Wirtschaftsjahr ihr Nutzungsrecht tatsächlich ausgeübt haben, ist der Bewirtschaftungsbeitrag umzulegen) ableitende unterschiedliche Belastung des Nutzungsberechtigten für die substanzberechtigte Gemeinde als nicht sachgerecht. Durch die beabsichtigte Regelung wird es nämlich dem Nutzungsberechtigten ermöglicht, die Inanspruchnahme seines Nutzungsrechtes auf jene Jahre zu beschränken, in denen für ihn günstige Bewirtschaftungsbeiträge zu entrichten sind und im Gegensatz dazu Zeiträume auszusparen, in denen beispielsweise hohe Investitionskosten in die Bemessung des Beitrages einfließen.

Hinsichtlich der Zuerkennung von Fördergeldern, die zugleich erhebliche Geldleistungen darstellen und somit für die Beitragsbemessung von erheblicher Relevanz sind, treffen die Materialien zur gegenständlichen Verordnung – mit Ausnahme der Außerachtlassung bei der forstwirtschaftlichen Nutzung - **keine Aussage**. Aus Sicht der Kommunen wird es deshalb für dringend notwendig erachtet, den zukünftigen Verlauf der Fördergelder darzustellen und insbesondere den Inkassanten bzw. Förderempfänger dieser Gelder auszuweisen. In diesem

Zusammenhang ist beispielsweise auch zu berücksichtigen, dass sich hinsichtlich der Bemessung des Beitrages aus **zukünftigen Förderzeiträumen seitens der EU geänderte Parameter** ergeben können (gilt auch für die forstwirtschaftliche Nutzung).

Im Sinne obiger Ausführungen wird es für die in Hinkunft festzulegenden Alm- und Weidebeiträge für erforderlich erachtet, die bei einer Agrargemeinschaft tatsächlich anfallenden Kosten und Aufwendungen auf Basis einer betrieblichen Buchführung (noch) genauer zu dokumentieren, damit die Beitragsermittlung exakt vorgenommen werden kann.

- **Zu § 2 „Forstwirtschaftliche Nutzung“**

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des auf die forstwirtschaftliche Nutzung entfallenden Teils des Bewirtschaftungsbeitrages stellt sich zunächst die Frage, weshalb dem Gutachten in systemkonformer Vorgangsweise zu den Alm- und Weidebeiträgen nicht ebenfalls die Daten aus den sog. „typischen Agrargemeinschaften“ zugrunde gelegt wurden, zumal diese Ziffern der Abteilung Agrargemeinschaften auf Basis von jährlichen Mitteilungen ohnedies vorliegen?

Diese Vorgangsweise hätte den immensen Vorteil, dass die Beitragsfestsetzung auf Basis von tatsächlich (konkret) angefallenen Kosten vorgenommen werden könnte. Demgegenüber basieren die der gutachterlichen Stellungnahme der Abteilung Waldschutz zugrunde gelegten Zahlen aus der Walddatenbank und Förderdatenbank auf Annahmen bzw. unsicherem Datenmaterial, zumal diese Datenquellen primär für statistischen Auswertungen geschaffen wurden und sich deshalb für eine präzise Kostenermittlung sich als nicht geeignet erweisen. Diese Feststellungen können im Einzelnen wie folgt belegt werden:

- **Aufforstung, Nachbesserung:** Die tatsächlichen Kosten sind nicht bekannt. Es wurden hier lediglich Pauschsätze hochgerechnet, die allenfalls einen Mittelwert darstellen. Die tatsächlichen Kosten sind jedoch von Betrieb zu Betrieb sehr verschieden.
- **Pflege, Ausmähen:** Hier sind weder die tatsächlichen Kosten, noch die Flächen genau bekannt. Die Kosten der Maßnahmen sind ebenfalls betriebs- und gemeindebezogen sehr unterschiedlich bzw. differieren beträchtlich.
- **Dickungspflege:** Die Flächen sind nicht genau bekannt und die Kosten variieren von Gemeinde zu Gemeinde erheblich.
- **Weginstandhaltung:** Die jährlichen Kosten der Weginstandhaltung sind in Abhängigkeit von der Lage (Geologie, Höhe, Niederschlag ua.) sowie deren Ausgestaltung (Breite, Bombierung oder Auskehren, Deckschicht etc.) unterschiedlich hoch (ca. € 0,2/lfm bis € 1,5/lfm). Die Annahme, dass diese Kosten € 0,5/lfm betragen ist aus unserer Sicht nicht schlüssig und stellt nur einen „Größenschluss“ dar. **Seitens der Bundesforste wird demgegenüber**

ein Betrag in Höhe von € 0,2/lfm (im „Kalk“) und in Höhe von € 1,2/lfm (im „Silikat“) zugrunde gelegt.

Darüber hinaus finden die **Personal- und Verwaltungskosten** (zB für Substanzverwalter, Agrarobmann) keinen Niederschlag in der Beitragsberechnung (gilt für „landwirtschaftliche Nutzung“ gleichermaßen).

Ebenfalls keine Aussagen finden sich weder in der gutachterlichen Stellungnahme noch in den erläuternden Bemerkungen zu der in Rede stehenden Verordnung bezüglich der **Waldumlage**. In diesem Zusammenhang wird aus Sicht des Tiroler Gemeindeverbandes davon ausgegangen, dass zur Entrichtung dieser Umlage nach den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005 die Agrargemeinschaft verpflichtet ist und diese Beträge ungeachtet des Bewirtschaftungsbeitrages in weiterer Folge von der Agrargemeinschaft – ohne Belastung des Substanzkontos - auf die einzelnen Nutzungsberechtigten umgelegt werden.

Des Weiteren ist die Klärung der Frage bezüglich der Entrichtung der **Körperschaftssteuer** noch ausständig und wäre auch die Thematik der **Umsatzsteuer** bei nicht „pauschalieren“ Betrieben für den sog. „Rechtholzbezug“ anzusprechen.

Abschließend ersuche ich im Sinne der Gemeindeinteressen den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen und stehe für allfällige Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Bgm. Mag. Ernst Schöpf
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur gefälligen Kenntnisnahme (E-Mail: buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at);

Herrn Landesrat Mag. Johannes Tratter, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur gefälligen Kenntnisnahme (E-Mail: buero.lr.tratter@tirol.gv.at);

Frau Mag.^a Christine Salcher, Vorständin der Abteilung Gemeinden, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur gefälligen Kenntnisnahme (E-Mail: gemeinden@tirol.gv.at)